

Thüringen: Neue Förderrichtlinie zur Beschäftigung Schwerbehinderter

Die Anzahl der gemeldeten Schwerbehinderten ist in Thüringen um 23,2 %, also fast ein Viertel im Vergleich zum Vorjahr, gestiegen. Das Sozialministerium hat deshalb die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen und/oder des Europäischen Sozialfonds zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter“ in Kraft gesetzt. Sie gilt seit 01.01.1998 und soll zusätzliche Anreize zum Schaffen von Arbeitsplätzen für die immerhin 5 704 Schwerbehinderten bieten.

Fördervoraussetzungen:

- Arbeitgeber mit Sitz/Niederlassung in Thüringen
- Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter mit Hauptwohnsitz in Thüringen
- ein unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis
- rechtzeitige Antragstellung
- Beantragung vorrangiger Leistungen, vor allem Leistungen zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (FdE-Leistungen, §§ 1 - 13 SchwbAV).

Art der Leistung:

- Zuschuß zum Arbeitsentgelt,
- Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 15 000 DM,
- Zuschuß darf zusammen mit anderen Leistungen 100 % des tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

Nach: Akteur, Zeitschrift des Thüringer Sozialministeriums, Nr. 9/1998, S. 4

